

**Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
Institut für Finanzrecht**

**Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel
Univ. Prof. Dr. Sabine Kirchmayr
SC Univ. Prof. DDr. Gunter Mayr
Univ. Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M.
Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler, LL.M.**

24. Seminar

**Aktuelle Entwicklungen im
Unternehmens- und Steuerrecht**

Sommersemester 2017

Das Seminar findet zu den angegebenen Terminen jeweils am Mittwoch in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Hörsaal U 11 (Untergeschoss), Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien, statt.

Achtung: Abweichend davon, findet die erste Seminarstunde nicht am Mittwoch, sondern am Montag, den 20. März, von 18:00 Uhr bis 20.00 Uhr, im Hörsaal U11 statt.

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Änderungen des Seminarprogramms werden durch Email sowie unter

- www.bpv-huegel.com (News)
- www.univie.ac.at/finanzrecht
- wirtschaftsprivatrecht.univie.ac.at

bekannt gemacht. Dort sind auch Seminarunterlagen veröffentlicht.

Falls Sie die Zusendung des Programms wünschen, senden Sie bitte ein Email an hanns.f.huegel@bpv-huegel.com, sabine.kirchmayr@univie.ac.at, friedrich.rueffler@univie.ac.at oder ulrich.torggler@univie.ac.at.

20. März Deregulierung des Kapitalschutzrechts?

Folgende – im internationalen Vergleich vielfach als zu rigide empfundene – Regelungen sowie Rechtsunsicherheiten sollen auf ihre Reform- und Korrekturbedürftigkeit überprüft werden: keine Zwischenausschüttungen bei der GmbH aus dem laufenden Gewinn; vorgelagerter Gläubigerschutz bei Kapitalherabsetzung ohne Gefährdungsbescheinigung; gebundene und nicht auflösbare Kapitalrücklage bei AG und GmbH; Rücklagenbindung nach § 235 UGB; Verbot der kapitalherabsetzenden Umgründung; unklare Rechtslage bei LBO-Verschmelzung sowie bei Verschmelzung mit einer überschuldeten Gesellschaft; Einlagenrückgewährverbot bei der GmbH & Co KG ...

Dazu: *Hügel*, Zwischenausschüttungen bei der GmbH – Ein kleiner Beitrag zur Deregulierung des Kapitalschutzrechts, GesRZ 2016, 100 ...

Referent:	Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Universität Wien
Diskussion mit:	Univ. Prof. Dr. Christian Nowotny, Wirtschaftsuniversität Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler, Universität Wien

29. März **BEPS: Besteuerung der Digital Economy – Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs, „Google-Tax“**

Die Medien berichten über die Steuermodelle der Internet-Giganten. Als Reaktion darauf haben einzelne Staaten wie zB Großbritannien neue Steuern eingeführt (diverted profits tax oder „google tax“). Sind solche Steuern mit den OECD-Grundsätzen vereinbar? Kann die Gewinnverlagerung durch andere Maßnahmen, zB durch Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs iSd BEPS Action 7 verhindert werden?

Dazu: *Bendlinger*, Übernahme des BEPS-Betriebsstättenbegriffs in die österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen, *ÖStZ* 2017, 9 ff; *Oppel*, Die neue diverted profits tax in Großbritannien, *IStR* 2015, 333; *Langkau/Rubart*, Base Erosion und Profit Shifting – Eine empirische Untersuchung der Gewinnverlagerung deutscher multinationaler Konzerne, *IStR* 2013, 660; *Richter/Honthelm*, Double Irish with a Dutch Sandwich: Pikante Steuergestaltung der US-Konzerne, *DB* 2013, 1260; *Pinkernell*, Das Steueroasen-Dilemma der amerikanischen IT-Konzerne, *IStR* 2013, 180; *Zielke*, Grenzüberschreitende Körperschaftsteuerplanung im US-amerikanisch-österreichischen Verhältnis auf Basis grenzüberschreitender Fallstudien, *GES* 2015, 128.

Referent: StB Prof. Dr. Stefan Bendlinger, ICON
Diskussion mit: Dr Sabine Schmidjell-Dommes, BMF;
SC Univ. Prof. DDR. Gunter Mayr, BMF/Universität Wien

5. April **Überschuldungsvermeidung durch Rangrücktritt und Patronatserklärung**

Bilanzielle und insolvenzrechtliche Überschuldung können durch den Rangrücktritt eines Gläubigers beseitigt werden. In der Konzernpraxis sind auch Forderungen, die aufgrund von Patronatserklärungen des Gesellschafters (des Mutterunternehmens) aktiviert werden, üblich. Das Seminar behandelt anhand zweier viel diskutierter BGH-Entscheidungen die Voraussetzungen der Überschuldungsvermeidung.

Dazu: BGH 20.09.2010, II ZR 296/08, BGHZ 187,69 = ZIP 2010, 2092 - „STAR 21“; BGH 05.03.2015, IX ZR 133/14, BGHZ 204, 231 = ZIP 2015, 638; *Bitter/Rauhut*, ZIP 2014, 1005.

Referent: Prof. Dr. Karsten Schmidt, Bucerius Law School, Hamburg
Diskussion mit: Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Universität Wien
Univ. Prof. Dr. Friedrich Rüdfler, Universität Wien

12. April **[frei] Karwoche**

19. April **[frei]**

26. April **Satzungsstrenge bei der AG**

Der Grundsatz der Satzungsstrenge (§ 23 Abs. 5 dAktG) gilt der herrschenden Meinung in Deutschland als wesentlicher Pfeiler des Aktienrechts. Er gewährleiste durch Standardisierung der Rechtsform die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts. Im Vortrag wird aus rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Perspektive belegt, dass Vereinheitlichung dem Grunde nach keinen Zwang voraussetzt und sich die Satzungsstrenge in ihrer hergebrachten Form weder wertungsmäßig noch als Ergebnis historischer Entwicklungen i.S.v. „Pfadabhängigkeiten“ begründen lässt. Gesetzgeberischer Zwang zur Herbeiführung von Standardisierung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Dazu: *Kuntz*, Gestaltung von Kapitalgesellschaften zwischen Freiheit und Zwang, 2016; *ders.*, AcP 216 (2016), S. 358 (kurze Zusammenfassung des Buches)

Referent: Prof. Dr. Thilo Kuntz, LL.M. (UChicago), Universität Bremen
Diskussion mit: Univ. Prof. Dr. Ulrich Torggler, Universität Wien
Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Universität Wien

3. Mai

Spezialfragen der Business Judgement Rule: Geltung für Privatstiftungen und andere Rechtsformen; Einholung von Rechtsrat

Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 23.2.2016, 6 Ob 160/15w, ZfS 2016, 58 mit Anm Karollus zum einen die Anwendung der sog Business Judgement Rule (§ 25 Abs 1a GmbHG und § 84 Abs 1a AktG) auf den Vorstand der Privatstiftung bejaht und zum anderen deren Kriterien erstmals näher „mit Leben“ gefüllt. In der E vom 30.8.2016, 6 Ob 198/15h, GES 2016, 344 = NZ 2016, 413 mit Anm *Brugger* hat das Höchstgericht für Verunsicherung gesorgt und in der Presse ist sie plakativ damit umschrieben worden, dass Manager „Alleswisser“ sein müssten (Hecht in Die Presse vom 20.10.2016). In der Sache ging es darum, dass eine GmbH & Co KG eine Beteiligung ohne Gegenleistung auf die Gesellschafterin ihrer Komplementärgesellschaft übertragen hat. Nach der einige Woche vor der Transaktion im RIS-Justiz veröffentlichten E 2 Ob 225/07p (GES 2008, 315 mit Anm *Bauer*) ist das ein Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr, wenn das nicht in Form einer Sachdividende geschieht. Die beklagten Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder beriefen sich unter anderem auf ein Rechtsgutachten und dass ihre Rechtsansicht somit vertretbar und das Verhalten damit nicht sorgfaltswidrig gewesen sei. Der OGH hat die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen, weil das Gutachten nicht einmal dem Verfahrensakt beigelegt war. Er hat aber inhaltliche Anforderungen definiert, unter welchen Voraussetzungen ein Gutachten, und allgemeiner Rechtsrat, exkulpieren können. Dazu hat der BGH vor einigen Jahren ebenfalls – sehr strenge – Kriterien festgelegt (vgl BGH 20.9.2011, II ZR 234/09, ZIP 2011, 2097-ISION).

Dazu: OGH 23.2.2016, 6 Ob 160/15w, ZfS 2016, 58 mit Anm *Karollus* = *ecolex* 2016, 695 mit Anm *Reich-Rohrwig*; OGH 30.8.2016, 6 Ob 198/15h, GES 2016, 344 = NZ 2016, 413 mit Anm *Brugger*; *Karollus*, VR 2015 H 10, 23; *ders*, ÖBA 2016, 252; *Harrer*, wbl 2016, 709; *Schima/Toscani*, JEV 2016, 74; BGH 20.9.2011, II ZR 234/09, ZIP 2011, 2097 - ISON.

Referent: Univ. Prof. Dr. Martin Karollus, Universität Linz
Diskussion mit: Univ. Prof. Dr. Friedrich Rüffler, Universität Wien

10. Mai

Eigene Aktien im Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht

Im steuerrechtlichen Schrifttum ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen der Erwerb eigener Aktien nach § 65 AktG als Einlagenrückzahlung oder Gewinnausschüttung oder als Anschaffung eines Wirtschaftsguts einzuordnen ist. Dazu liegt nunmehr die weiterführende Entscheidung des VwGH vom 21.09.2016, 2013/13/0119 vor. Die bilanzielle Behandlung des Rückerwerbs eigener Aktien ist schließlich durch das RÄG 2014 neu geregelt worden. Anstelle des Bruttoausweises tritt der Nettoausweis durch Absetzung vom Nennkapital. Dadurch ergeben sich erhebliche Änderungen gegenüber der bisherigen Bilanzierungspraxis, insbesondere auch bei einer Kapitalherabsetzung zur Einziehung eigener Aktien. Die multidisziplinäre Erörterung dieser Themen wird durch die Einbeziehung der aktienrechtlichen Erwerbs- und Veräußerungsvoraussetzungen abgerundet. Diese Fragen werden auch im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Aktien durch Tochterunternehmen der AG behandelt.

Dazu: VwGH 21.09.2016, 2013/13/0120; *Tanzer*, FS Krejci 1720; *Kirchmayr*, Besteuerung von Beteiligungserträgen (2004) 238; *Beiser*, *ecolex* spezial 2000, 64; *Zorn*, RdW 2016, 171; *Moser*, GesRZ 2010, 102; *Marschner*, GES 2014, 257; *Marschner*, Einlagen in Kapitalgesellschaften (2015) 698 ff.

Referenten: Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Universität Wien
StB Univ. Prof. Dr. Sabine Kirchmayr, Universität Wien
Diskussion mit: WP/StB Mag. Marieluise Krimmel, Deloitte

17. Mai **BEPS: Einführung der Controlled Foreign Company–Hinzurechnungsbesteuerung gemäß Art 7 der Anti-BEPS-Richtlinie**

Art 7 und 8 der Anti-BEPS-RL (EU) 2016/1164 des Rates vom 12.07.2016 sieht die Einführung von Vorschriften zur Besteuerung der Gewinne von beherrschten ausländischen Unternehmen („Controlled Foreign Companies“ – „CFC“) vor. Dies beinhaltet die Einführung einer CFC-Besteuerung nach dem Vorbild der Hinzurechnungsbesteuerung gemäß §§ 7 ff des deutschen Außensteuergesetzes („AStG“). Danach sind in die Steuerbemessungsgrundlage des inländischen beherrschenden Unternehmens die nicht ausgeschütteten Einkünfte des beherrschten Auslandsunternehmens oder der Auslandsbetriebsstätte einzubeziehen, die aus bestimmten passiven Aktivitäten stammen. Das Seminar behandelt die CFC-Regelungen der RL unter Berücksichtigung der jahrzehntelangen Erfahrungen mit der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung. Das Verhältnis der neuen CFC-Regelungen zu § 10 Abs 5 bis 7 KStG wird ebenfalls zu erörtern sein.

Dazu: *Kofler*, GES 2016, 1; *Benz/Böhmer*, DB 2016, 307; *Lüdicke/Oppel*, DB 2016, 549; *Linn*, Die Anti-Tax-Avoidance-Richtlinie der EU – Anpassungsbedarf in der Hinzurechnungsbesteuerung, IStR 2016, 645; *Schnitger/Nitzsche/Gebhardt*, Anmerkungen zu den Vorgaben für die Hinzurechnungsbesteuerung nach der sog. „Anti-BEPS-Richtlinie“, IStR 2016, 960; *Kirchmayr*, Hinzurechnungsbesteuerung, in Hofmann/Jann/Jerabek, BEPS-Umsetzung in Österreich, in Druck; *dies.*, Hinzurechnungsbesteuerung, in Kirchmayr/Mayr/Hirschler/Kofler, Die Auswirkungen der Anti-BEPS-Richtlinie aufs Konzernsteuerrecht, in Druck.

Referent: RA Dr. Gottfried Breuninger
Diskussion mit: StB Univ. Prof. Dr. Sabine Kirchmayr, Universität Wien
SC Univ. Prof. DDR. Gunter Mayr, BMF/Universität Wien

24. Mai **[frei]**

31. Mai **Genussrechte im Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht**

Genussrechte sind schuldrechtliche Finanzierungs- bzw Beteiligungsinstrumente, die sich aufgrund ihrer Flexibilität großer Beliebtheit erfreuen. In der Praxis kommen sie vor allem für Zwecke zum Einsatz, die mit herkömmlichen verbands- und schuldrechtlichen Instrumenten nicht befriedigend verwirklicht werden können. Im Seminar soll die privatrechtliche Abgrenzung von Genussrechten gegenüber ähnlichen Rechtsinstituten erörtert und die Kriterien für eine Eigenkapitalqualifikation von Genussrechtskapital im Rechnungslegungs- und Steuerrecht diskutiert werden.

Dazu: *Aigner/Moshammer/Tumpel*, Genussrechte mit Mindestverzinsungsklausel, SWK 2012, 1522; *Bergmann*, Genussrechte (2016); *derselbe*, Genussrechte: Abgrenzung von ähnlichen Rechtsinstituten (I), *ecolex* 2016, 1073 und (II), *ecolex* 2017, 41; *derselbe*, Bilanzierung von Genussrechten: Überarbeitung der Stellungnahme KFS/RL 13, RWZ 2016, 296; *Hirschler*, Genussrechtsbilanzierung nach UGB, ZUS 2011, 117; *KWT-Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision*, KFS/RL 13: Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital; *Konezny/Tumpel*, Genussrechte im Konzernsteuerrecht, in *Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel* (Hrsg), Praxisfragen der Unternehmensbesteuerung (2011) 13; *Rödler/Krickl/Jerabek*, Ertragsteuerliche Zweifelsfragen zu Genussrechten, in *BMF/JKU Linz* (Hrsg), Einkommensteuer Körperschaftsteuer Steuerpolitik – Gedenkschrift für Peter Quantschnigg (2010) 331; *van Husen*, Genußrechte Genußscheine Partizipationskapital (1998); *Kirchmayr*, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, in *Mayr/Schlager/Zöchling*, Einlagenrückzahlung (2016), 85 ff *Kirchmayr/Rieder*, Substanzgenussrechte im Steuer- und Gesellschaftsrecht, RdW 2016, 77.

Referent: Assoz. Prof. Dr. Sebastian Bergmann, Universität Linz / Ernst & Young
Diskussion mit: WP/StB Dr. Eugen Strimitzer, KPMG
StB Univ. Prof. Dr. Sabine Kirchmayr, Universität Wien
Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Universität Wien

7. Juni **Aktuelle Judikatur zur Gruppenbesteuerung**

Zu der mit der StRef 2005 eingeführten Gruppenbesteuerung sind nunmehr einige grundlegende Entscheidungen des VwGH ergangen. Nach Vorstellung ausgewählter Entscheidungen werden die Konsequenzen für die Praxis diskutiert.

Dazu: *Zorn*, Gruppenbedingtes versus einlagenbedingtes Teilwertabschreibungsverbot, RdW 2016, 347; dazu auch *Lachmayer*, ÖStZ 2013, 95; *Zorn*, Gruppenbesteuerung: Ermittlung der Auslandsverluste, RdW 2016, 563; *Zorn*, VwGH: Verluste einer steuerbefreiten Auslandstochter beim Gruppenträger, RdW 2016, 854.

Referenten: Hofrat Univ. Doz. Dr. Nikolaus Zorn, VwGH
Dr. Edeltraud Lachmayer, BMF
Diskussion mit: SC Univ. Prof. DDr. Gunter Mayr, BMF/Universität Wien

14. Juni [frei]

21. Juni **Die Kapitalverkehrsfreiheit in Konkurrenz zu den anderen Grundfreiheiten**

Die Abgrenzung der Kapitalverkehrsfreiheit des Art 63 AEUV zu den anderen Grundfreiheiten hat insb im Bereich des Steuerrechts zu umfangreichen Diskussionen im Schrifttum und vor dem EuGH geführt. Von erheblicher Bedeutung ist hier, dass die Kapitalverkehrsfreiheit – anders als die anderen Grundfreiheiten – nicht nur grenzüberschreitende Vorgänge innerhalb der Europäischen Union, sondern auch solche im Verhältnis zu Drittstaaten erfasst. Der EuGH stellt in seiner jüngeren Rsp die nationale Norm in den Mittelpunkt der Abgrenzungsprüfung. Diese durch den EuGH ausgearbeiteten Abgrenzungsgrundsätze und ihr normativer Hintergrund werden anhand von Beispielen zur Besteuerung von Beteiligungen, Dividenden, Umgründungen, Finanzdienstleistungen und Immobilien näher analysiert.

Dazu: *Spies*, Die Kapitalverkehrsfreiheit in Konkurrenz zu den anderen Grundfreiheiten (2015); zu Drittstaatsverhältnissen etwa BFH 13.07.2016, VIII R 47/13, ISR 2017, 21: Einlagenrückzahlung durch Gesellschaft in einem Drittstaat

Referent: Dr. Karoline Spies, WU Wien
Diskussion mit: Univ. Prof. Dr. Georg Kofler, JKU Linz
Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügler